## Die Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus durch die EU-Notfall-Verordnung und die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Frank Sailer/Maria Deutinger, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2024, Heft 1, S. 70-85

Fest steht: Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zur Bewältigung des stetia fortschreitenden Klimawandels und zum Erreichen der Klimaziele der Europäischen Union bis 2050 unerlässlich. Zudem hat der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dessen Bedeutung und Dringlichkeit noch einmal erhöht, um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Fest steht aber auch: Der Ausbau der Erneuerbaren geht derzeit - vor allem auch wegen langwieriger Genehmigungsverfahren und zeitintensiver Umweltschutzprüfungen – teilweise nur schleppend voran. Bereits zuvor schon geltende Höchstfristen für die Genehmigungsverfahren werden vielfach überschritten.

Vor diesem Hintergrund bemüht man sich auch auf europäischer Ebene seit einiger Zeit um eine Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus. Als unmittelbare Reaktion auf den Kriegsbeginn in der Ukraine wurde am 30. Dezember 2022 die sog. EU-Notfall-Verordnung (EU) 2022/2577 erlassen, um Verfahren zur Genehmigungserteilung für EE-Anlagen kurzfristig zu beschleunigen. Sie ailt bis 30. Juni 2024 und wurde in Teilen jüngst bis 30. Juni 2025 verlängert. Das Herzstück der Beschleunigungsinstrumente bilden hier Art. 3 und 6 EU-Notfall-VO. Dabei schreibt Art. 3 EU-Notfall-VO bei bestimmten Abwägungsentscheidungen des europäischen Umweltrechts eine Regelvermutung für ein überwiegendes öffentliches Interesse an Planung, Bau und Betrieb von Erneuerbaren-Anlagen und deren Netzanschluss sowie ihren Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit fest.

Art. 6 EU-Notfall-VO hingegen lässt in ausgewiesenen Gebieten in den Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien den Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Modifizierung der bisherigen Artenschutzprüfung zu. Deutschland hat Art. 6 EU-Notfall-VO insbesondere für Windenergieanlagen an Land durch § 6 WindBG umgesetzt. Die Genehmigungsbehörde hat hiernach auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz anzuordnen. Soweit solche nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme zu leisten.

Nach einem über zweijährigen Verhandlungsmarathon ist zum 20. November 2023 zudem die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 novelliert worden. Im Mittelpunkt der Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2413 stehen dabei die sog. Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, die zu einem Paradigmenwechsel in den Genehmigungsverfahren führen und so zu deren Beschleunigung beitragen sollen. Für die Umsetzung in nationales Recht sind dem Gesetzgeber enge Fristen gesetzt. Dabei enthält die Richtlinie zahlreiche Unklarheiten und offene Fragen, die die Umsetzung einerseits erschweren, andererseits jedoch auch weite Spielräume eröffnen.

Das Konzept der Beschleunigungsgebiete bringt Neuerungen sowohl auf Planungs-/Gebiets- als auch auf Genehmigungsebene mit sich. Zunächst sollen die Mitgliedstaaten bis zum

## Zusammenfassung

Stiftung Umweltenergierecht

21. Februar 2026 sog. Beschleunigungsgebiete ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bestimmte besonders sensible Gebiete sind daher von der Ausweisung ausgenommen. Erforderlich ist auf Planebene zudem die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Darüber hinaus sind bereits in den Plänen zur Ausweisung des Beschleunigungsgebiets "geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen" vorzusehen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder erheblich zu verringern – ein Novum für die deutsche Planungspraxis.

Im Gegenzug kommt es bei Einhaltung dieser im Plan festgelegten Regeln und Minderungsmaßnahmen zu Erleichterungen im materiell-rechtlichen Prüfprogramm auf Genehmigungsebene, insbesondere durch den Wegfall bestimmter Prüfpflichten aus dem europäischen Umweltrecht. Stattdessen findet ein Screening auf Basis vorhandener Daten hinsichtlich "höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen" des Vorhabens statt, das weitere Folgeprüfungen nach sich ziehen kann. Was genau unter dieser Screening-Formel zu verstehen ist, bestimmt die Richtlinie nicht weiter, sodass hier umfassender Konkretisierungsbedarf im Rahmen der Umsetzung besteht. Ferner wird das überwiegende öffentliche Interesse nach Art. 3 EU-Notfall-VO über Art. 16f der geänderten EE-RL 2023 in seinen wesentlichen Teilen fortgeführt und damit quasi entfristet.

## Kernergebnisse

- Zum Erreichen der europäischen Klimaziele bis 2050 und zur Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit muss das Tempo beim Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie erhöht werden. Der Unionsgesetzgeber bemüht sich unter anderem mit der EU-Notfall-Verordnung und der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie um eine erhebliche Beschleunigung der Genehmigugnsverfahren.
- Die zunächst bis zum 30. Juni 2024 befristete und nunmehr in Teilen bis 30. Juni 2025 verlängerte EU-Notfall-Verordnung dient als "Brücke" bis zur Umsetzung der Erneuerbaren-Richtlinie. Sie ist in der Genehmigungspraxis mittlerweile angekommen und zeigt erste Beschleunigungswirkung.
- Durch das Konzept der Beschleunigungsgebiete wird der eingeleitete Systemwechsel in der geänderten Erneuerbaren-Richtlinie fortgeführt. Der Ausbau der Erneuerbaren wird als Klimaschutzmaßnahme einem genehmigungsrechtlichen Sonderregime im europäischen Umweltrecht unterstellt. Dabei entfallen zeitintensive Umweltprüfungen auf Genehmigungsebene oder werden modifiziert. Im Gegenzug müssen umweltrechtliche Aspekte bereits verstärkt auf der abstrakteren, vorgelagerten Planungsebene abgearbeitet werden.
- ▶ Die Regelungen der Erneuerbaren-Richtlinie sind geprägt von zahlreichen Unklarheiten, die dem nationalen Gesetzgeber ein hohes Maß an Konkretisierung bei der Umsetzung abverlangen. Davon und von der Nutzung der bestehenden Umsetzungsspielräume wird die tatsächliche Beschleunigungswirkung maßgeblich abhängen.